

Umzug

Wir sind für Sie da!

Was ist zu tun bei einem Umzug?

Bitte melden Sie sich mit dem konkreten Mietangebot bei Ihrem Jobcenter Hildesheim.

Damit Ihnen keine finanziellen Risiken entstehen, kann das Jobcenter Hildesheim vor Abschluss des neuen Mietvertrages prüfen, ob Ihnen eine Zusicherung zur Anmietung dieser Wohnung ausgesprochen werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Darüber hinaus können Kosten für die Wohnungsbeschaffung (etwa eine Mietkaution oder Genossenschaftsanteile) und Umzugskosten übernommen werden, wenn das Jobcenter Hildesheim dieses im Rahmen einer weiteren Zusicherung geprüft hat. Diese Kosten können wiederum übernommen werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter Hildesheim veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne diese Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Achtung!

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, kann eine Zusicherung der Kostenübernahme nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Ohne diese vorherige Zusicherung des Jobcenters Hildesheim werden keinerlei Kosten übernommen! Diese Regelung gilt sowohl bei einem erstmaligen Auszug aus der elterlichen Wohnung, als auch bei jedem folgenden Umzug.

Wer ist zuständig?

Sie möchten innerhalb des Landkreises Hildesheim einschließlich Stadtgebiet Hildesheim umziehen oder möchten aus einem anderen Landkreis hierher ziehen?

Dann ist das Jobcenter Hildesheim für Sie der richtige Ansprechpartner. Die konkreten Zuständigkeiten finden Sie auf unserer Homepage.

Sofern Sie außerhalb des Landkreises Hildesheim eine neue Unterkunft beziehen möchten, ist das Jobcenter an diesem neuen Wohnort für Sie zuständig.

Wichtig ist in jedem Fall:

Setzen Sie sich bereits vor Abschluss eines neuen Mietvertrages unbedingt mit dem konkreten Mietangebot mit Ihrem Jobcenter in Verbindung!

**Jobcenter Hildesheim
Am Marienfriedhof 53
31134 Hildesheim**

www.Jobcenter-Hildesheim.de

Stand: Juli 2025



Kosten der Unterkunft Umzugskosten

Angemessenheit

Wenn Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, können Ihre Kosten für Unterkunft und Heizung vom Jobcenter Hildesheim übernommen werden, sofern diese angemessen sind.

Welche Unterkunftskosten sind derzeit angemessen?

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Hildesheim	Landkreis Hildesheim (ohne Bad Salzdetfurth, Harsum, Hildesheim, Sarstedt, Nordstemmen)	Bad Salzdetfurth, Harsum, Sarstedt, Nordstemmen
1 Person	522,72 €	418,22 €	469,92 €
2 Personen	633,38 €	507,98 €	569,58 €
3 Personen	755,26 €	605,66 €	678,26 €
4 Personen	880,44 €	706,64 €	792,44 €
5 Personen	1.005,62 €	806,52 €	903,32 €
Für jede weitere Person	121,81 €	95,48 €	108,68 €

Die vorgenannten Werte enthalten die Kaltmiete einschließlich der Betriebskosten. Heizkosten sind hierin NICHT enthalten.

Berücksichtigung

Welche Wohnungsgrößen sind derzeit angemessen?

- 1 Person = 50 m²
- 2 Personen = 60 m²
- 3 Personen = 75 m²
- 4 Personen = 85 m²

Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 10 m².

Welche Unterkunftskosten können berücksichtigt werden?

Zu den Unterkunftskosten zählen die monatliche Kalt- oder Grundmiete sowie die monatlichen Abschläge für Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Müllgebühren, etc.) und Forderungen aus Abrechnungen für Betriebskosten. Die Heizkosten werden gesondert geprüft. Auch wenn Sie eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus bewohnen, kann das Jobcenter Hildesheim die damit verbundenen Kosten in angemessener Höhe übernehmen. Dazu gehören insbesondere:

- angemessene Zinsen auf Hypotheken oder Erbbauzins (grds. ohne Tilgungsbeträge) und
- weitere Betriebskosten (wie bei Mietverträgen).

Für einige Kosten, die im Zusammenhang mit der Mietwohnung oder dem Eigenheim entstehen, müssen Sie jedoch grundsätzlich selbst aufkommen, da diese bereits in der Regelleistung enthalten sind. Dazu gehören u.a. die Kosten für Strom, Stellplatz/Garage oder Ihren Telefonanschluss.

Höhe der Heizkosten

Wie viel Heizkosten können berücksichtigt werden?

Hierbei wird je nach Energieträger, der für die Heizung verwendet wird, ein Richtwert benannt, der sich weiter nach der Anzahl der m² untergliedert, den die Heizanlage insgesamt zu beheizen hat.

Energieträger	Gebäudefläche in m ²	Verbrauch in kWh je m ² /Jahr (zentrale Warmwasserbereitung)	Verbrauch in kWh je m ² /Jahr (dezentrale Warmwasserbereitung)
Heizöl (Strom, Flüssiggas, Brennholz, Holzhackschnitzel, Kohle, Koks, Propan- und Butangas)	80 – 150	242	218
	151 – 250	211	187
	251 – 500	189	165
	> 500	190	166
Erdgas	80 – 150	193	169
	151 – 250	189	165
	251 – 500	170	146
	> 500	146	122
Fernwärme	80 – 150	182	158
	151 – 250	161	137
	251 – 500	159	135
	> 500	137	113
Wärmepumpe	80 – 150	78	68,40
	151 – 250	73	63,40
	251 – 500	66	56,40
Holzpellets	80 - 150	232	208
	151 - 250	204	180
	251 - 500	182	158